



5 SCHRITTE, UM DIE HAFTUNG ZU MINIMIEREN

Schritt	Fokus der Maßnahme	Praktische Umsetzung & Beteiligte	Notwendige Anweisungen / Dokumente
1	Strukturierung der Leitungsebene	Die Festlegung des Ausfuhrverantwortlichen (AV) auf Vorstandsebene dient der klaren Zuordnung von Leitungs- und Überwachungspflichten und reduziert das Risiko eines Organisationsverschuldens nach § 130 OWiG. Durch die Bestellung eines Organmitglieds als AV wird sichergestellt, dass Exportkontrollprozesse strukturiert, überwacht und dokumentiert sind.	Förmliches Bestellungsschreiben mit expliziter Zuweisung der Gesamtverantwortung.
2	Rechtssichere Delegation	Die Ernennung eines Exportkontrollbeauftragten (EKB) setzt die vorherige Prüfung seiner fachlichen Eignung sowie persönlichen Zuverlässigkeit voraus. Nur qualifizierte und vertrauenswürdige Personen können die operativen Exportkontrollprozesse wirksam steuern und die Einhaltung aller regulatorischen Anforderungen sicherstellen.	Stellenbeschreibungen mit Stopp-Veto-Recht; Schulungsplan für Fachpersonal.
3	Prozessuale Verankerung	Die konsequente Einbindung von Einkauf, IT und Vertrieb stellt sicher, dass exportrelevante Daten vollständig und korrekt vorliegen. Fehlen Prüfdaten, greifen automatisierte ERP-Sperren, die Bestellungen oder Aufträge blockieren, bis die Exportkontrolle die erforderlichen Angaben freigegeben hat.	Arbeits- und Organisationsanweisungen (AuO) für Schnittstellen (z. B. Stammdatenpflege).
4	Operative Absicherung	Die Güterklassifizierung und die Sanktionslistenprüfung werden durch den EKB durchgeführt, der die technische Einstufung und die Prüfung aller relevanten Personen, Unternehmen und Länder verantwortet.	Verfahrensanweisungen zur Klassifizierung und Endverbleibsprüfung.
5	Überwachung & Auditierung	Installation laufender Kontrollmechanismen. Jährliche interne Audits zur Dokumentation der Compliance-Einhaltung.	Audit-Checklisten (BAFA-konform); Dokumentation von Stichprobenkontrollen.